

Tagungsbericht

8. ErbR-Tagung in Karlsruhe

Am 24.10.2014 fand in Karlsruhe die diesjährige ErbR-Tagung der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwaltverein statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung, die anlässlich seines 65. Geburtstags und des damit verbundenen Ausscheidens aus dem 4. Zivilsenat Herrn Richter am BGH Roland Wendt gewidmet war, stand „Der Richter im Erbrecht“. Dabei fehlte die für die ErbR-Tagung traditionelle wissenschaftliche(re) Ausrichtung ebenso wenig wie der kollegiale Austausch zu praxisrelevanten Fragestellungen.

In seiner einleitenden Rede würdigte der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Prof. Dr. Andreas Frieser Richter am BGH Roland Wendt für dessen erfolgreiches „Engagement für das Recht und gegen die Dummheit im Recht“. Im Namen der AG Erbrecht bedankte er sich bei dem Ehrengast für dessen Einsatz sowohl für die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht wie auch für die ErbR, die er von Beginn an nicht nur als Beiratsmitglied begleitete und bis heute tatkräftig unterstützte.¹



Als erster Referent behandelte Prof. Dr. Reinhard Gaier, Richter des Ersten Senats des BVerfG, die **zivilrechtliche Dogmatik im Kontext verfassungsrechtlicher Bindungen**. Eingangs betonte der Referent die Wechselwirkung, die sich daraus ergebe, dass nicht nur dem Verfassungsrecht Einfluss auf die zivilrechtliche Methodenlehre zukomme, sondern die zivilrechtliche Dogmatik ebenfalls Rückwirkungen auf das Verfassungsrecht entfalte. Anhand bedeutender Judikate des BVerfG zeigte er auf, wie das Gericht die Standards zivilrechtlicher Methodenlehre verfassungsrechtlich überformt habe. Von der Weichenstellung, bei der Gesetzesauslegung den objektivierten Willen des Gesetzgebers und nicht die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten als maßgeblich zu erachten², über das *Lüth*-Urteil³, in dem das BVerfG festgestellt habe, dass das Grundgesetz eine objektive Werteordnung aufgerichtet habe, sei auch die „*Soraya*“-Entscheidung⁴ zu nennen, in der das BVerfG die Aufgabe der Rechtsprechung deutlich gemacht habe, Wertvorstellungen, die der verfassungsmäßigen Rechtsordnung immanent, aber in den geschriebenen Gesetzen nicht zum Ausdruck kommen, im Rahmen „schöpferischer Rechtsfindung“ ans Licht zu bringen. Besonderen Wert legte Gaier auf den Hinweis, dass diese Methodenfrage auch immer Machtfrage sei, weil sie die Grenze zwischen Judikative und Legislative darstelle. Hier sei zu bedenken, dass hinsichtlich des Verfassungsrechts die Gefahr von Übergriffen durch die Rechtsprechung größer sei, weil es weniger auskodifiziert sei und die Argumentation mehr auf Wertungen basiere. Abschließend ging der Referent auf neuere Beispiele der schöpferischen Rechtsfindung ein, insbesondere die zwischenzeitlich entwickelten Tochtergrundrechte und die Leistungsdimension der Grundrechte.



Bevor sich Prof. Dr. Karlheinz Muscheler von der Ruhr-Universität Bochum in seinem Vortrag der **Form des eigenhändigen Testaments**⁵ widmete, würdigte er den Ehrengast als bestes Beispiel dafür, dass es beim Richteramt auf die Persönlichkeit des Richters ankomme, sowie als erfolgreichen Fürsprecher für die Testierfreiheit und die Privatautonomie. In seinem Vortrag gab Muscheler zunächst anhand anschaulicher Ausgangsfälle einen Überblick über die Rechtsprechung zur Form der Eigenhändigkeit in Deutschland und der Schweiz. Kritisch hinterfragte er die teils äußerst feinen Distinktionen, die bei nahe beieinander liegenden Sachverhalten zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich Wirksamkeit oder Formfehlerhaftigkeit des Testaments führen. Es stelle sich die Frage, ob dem juristischen Laien diese Unterschiede vermittelt werden könnten. Muscheler konstatierte anschließend eine heute übliche funktionale Aufladung der gesetzlichen Formvorschriften. Den Schwerpunkt des Vortrags bildeten Überlegungen des Referenten zur Testamentsform *de lege ferenda*. Hier sei nicht eine möglichst sorgfältige Beschreibung der Formzwecke erforderlich, sondern vielmehr eine grds. Besinnung auf die Rolle der Form im heutigen Zivil-

1 Siehe auch das Editorial sowie das nachfolgende Grußwort in diesem Heft!

2 BVerfGE 1, 299.

3 BVerfGE 7, 198.

4 BVerfGE 34, 269.

5 Siehe Aufsatz in diesem Heft, S. 3.

rechtsdenken. Nach einer für den Praktiker anschaulichen Darstellung der drei Epochen des juristischen Formdenkens wies der Referent darauf hin, dass die Formproblematik über kurz oder lang in den Fokus des Verfassungsrechts geraten dürfe. Auf Basis einer detaillierten Darstellung der materiellrechtlichen Eigenart des Rechtsakts Testament gelangte *Muscheler* schließlich zu der Feststellung, dass die Eigenhändigkeit des Testaments besser als die Öffentlichkeit zu diesem materiellen Auslegungsmaßstab passe. Als (vorläufiges) Ergebnis seiner Überlegungen de lege ferenda hielt *Muscheler* fest, auch die Form des Testaments müsse in den verfassungsrechtlichen Schutzgehalt des Erbrechts einbezogen werden, weil auch sie der Testierfreiheit diene. Dann, so *Muscheler* weiter, müssen die Grundsätze zur Eigenhändigkeit aber frei von Willkür sein und nahe beieinander liegende Sachverhalte dürfen nicht radikal unterschiedlich behandelt werden. Auf Fragen aus dem Publikum entwickelte sich im Anschluss an den Vortrag eine Diskussion über den Zweck erbrechtlicher Formvorschriften, bei der auch Erfahrungen aus der Praxis ausgetauscht wurden.



Am Nachmittag waren dogmatische Fragen im Zusammenhang mit der **Vermögensweitergabe außerhalb des Erbrechts** das Thema des Beitrags von Rechtsanwältin *Dr. Stephanie Herzog*. Bewusst stellte die Referentin unter Hinweis auf die nicht immer übersichtliche Grenzziehung die Feststellung an den Anfang, dass das Rechtsgeschäft unter Lebenden selbstständig neben der Verfügung von Todes wegen stehe und ein jedes seinen eigenen Regeln folge. Anschließend erläuterte sie die gesetzlichen Schutzmechanismen, die eine Umgehung der zwingenden erbrechtlichen Regelungen durch lebzeitige Verfügungen verhindern (§§ 2050, 2316, 2287, 2315, 2325, 2326 BGB). Dadurch, dass das Gesetz diese Grenzen aufzeige, mache es zugleich deutlich, dass es die Vermögensweitergabe unter Lebenden (am Erbrecht vorbei) grds. zulasse. Im Rahmen der ausführlichen Darstellung ausgewählter Rechtsprechung, anhand derer das Lebenswerk des Jubilars zu erahnen war und im Dialog mit ihm gewürdigt wurde, bildete die Verfügung unter Lebenden auf den Todesfall – und hier die Erfüllung durch und die Grenzen der post- bzw. transmortalen Vollmacht – einen ersten Schwerpunkt des Vortrags. Den Bogen zu der bereits eingangs thematisierten Grenzziehung schlug *Herzog*, indem sie den Zuhörern anhand einer Entscheidung zum Vertrag zugunsten Dritter⁶ vor Augen führte, wie die jeweiligen Rechtsgeschäfte nach dem für sie geltenden Recht abgewickelt werden. So war im Fall der Widerruf eines lebzeitig

übermittelten Schenkungsangebots, den die Erblasserin in ihrer letztwilligen Verfügung formuliert hatte, nach § 130 Abs. 1 BGB und im Hinblick auf das Inverkehrbringen des Testaments zu prüfen. Die Besonderheit eines weiteren Falls zum Vertrag zugunsten Dritter war die Identität zwischen dem Erben und dem Versprechenden.⁷ Hier hinterfragte die Referentin kritisch, ob diese vermächtnisähnliche Konstellation, in der ein Begünstigter gegen den Alleinerben einen Anspruch auf Auszahlung aus dem Nachlass habe, nicht auch als Beschwerde mit einem Vermächtnis gewertet werden könne. Abschließend ging *Herzog* der Frage nach, inwiefern ein Erblasser im Rahmen eines lebzeitigen Zuwendungsgeschäfts (und nach den für dieses geltenden Formvorschriften) eine Anrechnung von Vorempfängen auch außerhalb der in §§ 2050 ff., 2315 BGB geregelten Konstellationen vereinbaren kann.⁸



Zum Abschluss der Tagung stellte Rechtsanwalt am BGH *Richard Lindner* in seinem Vortrag unter dem Thema „**Der Erbrechtssenat – Noch Schutzpatron der Enterbten?**“ neuere Tendenzen im Pflichtteilsrecht dar. Bezugnehmend auf die maßgebliche Entscheidung des BVerfG⁹ skizzierte er eingangs die verfassungsrechtliche Bedeutung des Pflichtteilsrechts, ehe er die jüngeren Judikate des Erbrechtssenats im Hinblick auf die Themenstellung des Vortrags kritisch untersuchte. Lindner konstatierte, im Hinblick auf die Pflichtteilsentziehung habe sich der Erbrechtssenat, als er die strengen Anforderungen an eine wirksame Pflichtteilsentziehung deutlich kritisiert habe,¹⁰ weniger an die Seite des Pflichtteilsberechtigten gestellt. Hinsichtlich der Fälle, in denen sich der Erbrechtssenat zuletzt zu einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung veranlasst gesehen hatte, sei die Tendenz nicht eindeutig: Durch die Aufgabe¹¹ der sog. Doppelberechtigungstheorie habe der BGH – jedenfalls im Fall pflichtteilsergänzungsberechtig-

6 OLG Köln, ErbR 2014, 286.

7 OLG Koblenz, ErbR 2014, 282.

8 BGH, ErbR 2010, 53.

9 BVerfGE 112, 332, 348.

10 BGH, ErbR 2011, 213.

11 BGH, ErbR 2012, 249.

ter Abkömmlinge – die Rechte der Pflichtteilsberechtigten gestärkt, wobei *Lindner* ausdrücklich darauf hinwies, dass die Frage, ob späteren Ehegatten Pflichtteilergänzungsansprüche wegen Schenkung zustehen (die vor der Eingehung der Ehe gemacht wurden) noch nicht entschieden sei, weshalb hier kautelarische Vorkehrungen empfehlenswert seien. Demgegenüber sei die zuletzt vom Erbrechtssenat entwickelte Rechtsprechung zur Höhe des Pflichtteilergänzungsanspruchs bei Lebensversicherungen mit Bezugsrecht zugunsten Dritter wenig pflichtteilsfreundlich,¹² da der IV. Zivilsenat aus der zentralen Wertung, für die Pflichtteilsergänzung sei entscheidend, was dem Vermögen weggegeben wurde und nicht, was an den Beschenkten als Bereicherung gelangt ist, gefolgert hatte, dass der Rückkaufswert

zum Zeitpunkt des Todes maßgeblich sei (und damit den Risikoanteil der ausgezahlten Versicherungssumme bei dem Beschenkten belassen hatte). Abschließend zeigte *Lindner* auch anhand von Einzelfragen im Kontext der Durchsetzung des Pflichtteilsanspruchs, sowohl bezüglich der Beweislast bei unrichtiger Auskunft als auch bezüglich der Verjährung bei später auftauchenden Nachlassgegenständen, dass der IV. Zivilsenat weder Schutzpatron des Enterbten sei, noch einseitig auf Seiten des Erblassers bzw. des Erben stehe.

Rechtsanwalt Gordian Oertel, Bonn

¹² BGH, ErbR 2010, 291.